

**Zweckverband Ostholstein  
Abteilung SNS  
Wagrienring 3 – 13  
23730 Sierksdorf**

**Bitte beachten Sie:**  
Alle mit (\*) versehenen  
Eingabefelder sind Pflichtfelder.

## **Antrag für die Errichtung einer Kleinkläranlage ( KKA )**

### **Name und Anschrift Grundstückseigentümer/in**

Name, Vorname (\*)

Straße, Hausnummer (\*)

PLZ, Ort (\*)

Telefon (\*)

Mobil-Tel.

E-Mail

### **Betreffendes Grundstück für Errichtung einer Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 – SH**

PLZ, Ort (\*)

Straße, Hausnummer (\*)

Flurstück (\*)

Gemarkung, Flur (\*)

Art der Anlage

Hersteller

Zulassungsnummer (DiBt)

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist grundsätzlich so anzulegen, dass die Zufahrt mit einem 40t Entsorgungsfahrzeug ungehindert möglich ist und die Entleerung ohne weiteres erfolgen kann. Die Zufahrtsbreite muss mindestens 3,5m betragen. Die Fläche ist ausreichend zu befestigen. Sollten die Grundstücksgegebenheiten das nicht ermöglichen, so weisen wir darauf hin, dass die maximale Entfernung von der Grundstücksgrenze 50 Meter nicht überschreiten darf.

Es besteht die Verpflichtung, bei mehreren Nutzern einer KKA oder Vorkläreinrichtung schriftlich von allen Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke die Zustimmung zum gemeinschaftlichen Betrieb und zur Unterhaltung einzuholen. Es muss ein Anlagenverantwortlicher und Bescheidempfänger auf einem separaten Schriftstück benannt werden.

Soll anfallendes Rohabwasser oder gereinigtes Abwasser auf oder über ein Grundstück geführt werden, dass sich nicht im Eigentum des Antragsteller befindet, ist eine Absicherung der Leitung auf dem Mittelnden Grundstück mittels Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch erforderlich.

Der Übergabeschacht ist unmittelbar an die durch den Zweckverband Ostholstein errichtet Grundstücksanschlussleitung zu setzen. Der ZVO empfiehlt für das Schachtbauwerk eine lichte Weite von mindestens 800 mm

Dem Antrag sind zu dessen Bearbeitung folgende Unterlagen **zwingend 4-fach** beizufügen:

**1. Technische Beschreibung der kompletten Anlage mit folgenden Angaben:**

- Erläuterungsbericht
- Bau- und Betriebsanleitung
- Grundriss der KKA mit Zu- und Ablaufleitungen und allen Behandlungsstufen
- Schnittdarstellung der KKA (Vorklärung, biologische Stufe, ggf. Versickerungsanlage)
- Technisches Datenblatt zur KKA (Vorklärung, biologische Stufe, ggf. Versickerungsanlage)
- Zulassungsnachweis ( DiBt )

**2. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage (Klärtechnische Berechnung)**

**3. Auszug aus der amtlichen Flurkarte im Maßstab 1:500**

**4. Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:250 mit folgenden Angaben:**

- Straße und Hausnummer
- Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage mit Abstandsmaßangaben zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen sowie Höhenangaben in N.N. der gesamten KKA ( Vorklärung, biologische Stufe, ggf. Versickerungsanlage )
- Lage der Entwässerungsleitungen
- Vorhandener und geplanter Baumbestand
- Brunnen im Umkreis von 50 m
- Oberirdisches Gewässer das zur Nutzung vorgesehen ist oder welches von der Benutzung betroffen sein könnte.
- Einleitstelle in ein bestehendes öffentliches Kanalnetz als gemeinsame Vorflut

**5. Grundrisse im Maßstab 1:250 mit folgenden Angaben**

- Darstellung mit Bestimmung der einzelnen Räume und die zu entwässernden Objekte
- Die Entlüftung der Leitungen sowie die Lage von Schiebern, Rückstausicherungen oder Hebeanlagen

**6. Koordinaten der Einleitstelle nach UTM – ETRS 89 - System**

### 7. Bodengutachten bei nachfolgenden Einsatzbereichen:

- Zur Durchlässigkeit bei Nachklärteichen oder Pflanzenbeetanlagen ohne Folienabdichtung am zukünftigen Standort der Anlage ( Einzeichnung der Bohrpunkte in einen Lageplan )
- Bei dem Bau einer Untergrundverrieselung, eines Filterschacht oder Filtergraben als biologische Stufe am zukünftigen Standort der Anlage ( Einzeichnung der Bohrpunkte in einen Lageplan )
- Bei einer geplanten Versickerungsanlage am zukünftigen Standort der Anlage ( Einzeichnung der Bohrpunkte in einen Lageplan ). Maßgeblich muss erkennbar sein, dass auf Grund der Topografie im Bereich der Versickerungsstellen der Abstand zum Grundwasserhorizont eingehalten wird. Die Bohrpunkte sind in einem Lageplan einzuzeichnen.

Bei einer geplanten Einleitung des gereinigten Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis und eines zusätzlichen Antragsformulare des Kreis Ostholstein. Das Antragsformular bekommen Sie auf der Homepage des Kreises oder können dies beim ZVO anfordern. Das Antragsformular ist dem ZVO vollständig ausgefüllt mit Antragstellung einzureichen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den gültigen DIN-Normen, DIN 4261 Teil 1 S-H , DIN 4261 Teil 2 und Teil 4, DIN EN-752, DIN EN-12566 sowie den Bestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbands Ostholstein in der jeweils gültigen Fassung zu errichten zu betreiben und zu unterhalten.

**Die Fertigstellung der Anlage ist dem ZVO mittels bereitgestellten Formulars anzuzeigen.**

### Unterschriften

(Name Grundstückseigentümer/in oder andere Berechtigte und Verpflichtete gem. § 3 Abwassersatzung ZVO)

Hiermit bestätige ich, die ZVO-Datenschutzhinweise gelesen zu haben. Diese sind als Anlage zu diesem Formular und online unter [www.zvo.com/datenschutz](http://www.zvo.com/datenschutz) zu finden.

Ort / Datum

Unterschrift 



## Datenschutzhinweise

Zum Zwecke der Auftragsdurchführung, sowie zur Festsetzung von Gebühren, Abgaben und Entgelten werden gem. Art. 6 Abs. 1 b, e DS-GVO personenbezogene Daten durch den Zweckverband Ostholstein erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet. Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, hat der Zweckverband Ostholstein diese durch eine Abfrage Dritter<sup>1</sup> und aus öffentlich zugänglichen Quellen<sup>2</sup> bezogen. Soweit notwendig, werden personenbezogene Daten an für uns tätige Dienstleister<sup>3</sup> zum Zwecke der Auftragsdurchführung oder an zuständige Behörden im Wege eines Genehmigungsverfahrens weitergegeben. Sie sind nicht verpflichtet uns Ihre personenbezogenen Daten zu übermitteln, ohne diese ist eine Auftragsdurchführung jedoch nicht möglich.

Verantwortlicher iSd DS-GVO : **Zweckverband Ostholstein**, Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn **Frank Spreckels**

Datenschutzbeauftragter : Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf  
**Tel.:** 04561/399-214 **E-Mail:** datenschutz@zvo.com

Der Zweckverband Ostholstein wird gespeicherte personenbezogene Daten aus seinem System löschen, sobald ihre Kenntnis zur Durchführung des Auftragsverhältnisses nicht mehr relevant ist, insbesondere soweit eine Verpflichtung im Sinne der geltenden Schmutz- und Niederschlagswassersatzung bzw. Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung des ZVO nicht mehr besteht und keine höherrangige Rechtsvorschrift entgegenwirkt.

Ihnen stehen, neben einem Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie ein Anspruch auf Auskunft, auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung zu.

Sie haben gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben e oder f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, besuchen Sie gern unsere Internetpräsenz unter [www.zvo.com/Datenschutz](http://www.zvo.com/Datenschutz). Dort finden Sie eine ausführliche Darstellung zum Thema Datenschutz im ZVO.

---

<sup>1</sup> Der Zweckverband Ostholstein erhält Daten von folgenden Kategorien von Übermittlern:

- vorheriger Verpflichteter
- Grundbuch- und Einwohnermeldeauskünfte

<sup>2</sup> z.B. Telefonbücher, Internetrecherche

<sup>3</sup> Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der oben genannten Zwecke im dafür erforderlichen Maße gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern:

- Auskunftsteien, Inkasso-, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister
- Handwerker und Fachbetriebe als Dienstleister
- zuständige Behörden im Rahmen eines Genehmigungs- oder Auskunftsverfahrens